

Das westpreussische Handwerk

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geijel entgegen.

Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 6.

Graudenz, Sonnabend, den 6. Mai

1916.

Inhaltsverzeichnis.

Bestellung von Prüfungsausschüssen. — Industrialisierung oder Handwerksförderung? — Erlasse, Verfügungen der Zentral- und Verwaltungsbehörden. — Ausführungsbestimmungen. — Geschäftskreis. — Meisterprüfung. — Lehrstellenvermittlung.

Bestellung von Prüfungsausschüssen.

Zu Vorsitzenden bezw. stellv. Vorsitzenden der Gesellenprüfungsausschüsse bei Innungen sind auf die Dauer von drei Jahren folgende Personen bestellt worden:

Im Abteilungsbezirk I (Thorn)

64. bei der **Schneider-, Kürschner- und Mützenmacher-Innung in Gollub:**

- a) Vorsitzender Bürgermeister Meyer,
- b) stellv. Vorsitzender Schneidermeister J. Tylicki, beide in Gollub.

Im Abteilungsbezirk II (Graudenz)

65. bei der **Maler- pp. Innung in Culm:**

- a) Vorsitzender Malermeister Richard Ruhlmann,
- b) stellv. Vorsitzender Malermeister Fr. Flizikowski, beide in Culm.

66. für den **Gesellenprüfungsausschuß der Handwerkskammer für das Mechanikergewerbe:**

- a) Vorsitzender Mechaniker Leo Kolleng,
- b) stellv. Vorsitzender Mechaniker August Boschadel, beide in Graudenz.

67. bei der **Töpfer-Innung in Graudenz:**

- a) Vorsitzender Töpfermeister W. Penke,
- b) stellv. Vorsitzender Töpfermeister Freitag, beide in Graudenz.

68. bei der **Konditor- pp. Innung in Graudenz:**

- a) Vorsitzender Konditoreibesitzer C. Güssow in Graudenz,
- b) stellv. Vorsitzender Konditoreibesitzer Utasch in Marienwerder.

69. **Prüfungsausschuß der Handwerkskammer für Goldarbeiter:**

- a) Vorsitzender Uhrmachermeister Johannes Schmidt,
- b) stellv. Vorsitzender A. Stuhldreher beide in Graudenz.

70. **Prüfungsausschuß der Handwerkskammer für Uhrmacher.**

- a) Vorsitzender Uhrmachermeister Johannes Schmidt,

b.) stellv. Vorsitzender Uhrmachermeister A. Stuhldreher beide in Graudenz.

71. bei der **Bäcker-Innung in Schweg:**

- a) Vorsitzender Bäckermeister Egon Krekau,
- b) stellv. Vorsitzender Valentini Kierzkowski, beide in Schweg.

Im Abteilungsbezirk III (Marienwerder)

72. bei der **Maler- und Glaser-Innung in Marienwerder:**

- a) Vorsitzender L. Gutzeit,
- b) stellv. Vorsitzender A. Schwarz, beide in Marienwerder.

73. bei der **Fleischer-Innung in Marienwerder:**

- a) Vorsitzender Fleischermeister Felix Henze,
- b) stellv. Vorsitzender Adolf Fenske, beide in Marienwerder.

74. bei der **Barbier- u. Friseur-Innung in Marienwerder:**

- a) Vorsitzender Friseur E. Neumann,
- b) stellv. Vorsitzender Friseur A. Feierabend, beide in Marienwerder.

75. bei der **Schneider-Innung in Riesenburg:**

- b.) stellv. Vorsitzender Schneidermeister Liedke, beide
- b) stellv. Vorsitzender Schniedermeister Liedtke, beide in Riesenburg.

76. bei der **Maler- und Glaser-Innung in Stuhm:**

- a) Vorsitzender Malermeister H. Werth in Stuhm,
- b) stellv. Vorsitzender Malermeister Paur in Rehhof.

Im Abteilungsbezirk IV (Konitz)

77. bei der **Böttcher-, Tischler- und Drechsler-Innung in Baldenburg:**

- a) Vorsitzender Tischlermeister Friedrich Schulz,
- b) stellv. Vorsitzender Tischlermeister August Grönke, beide in Baldenburg.

78. bei der **Schneider-Innung in Br. Friedland:**

- a) Vorsitzender Schneidermeister Ruz-Br. Friedland,
- b) stellv. Vorsitzender Schneidermeister Krowke-Br. Friedland.

79. bei der **Schornsteinfeger-Zwangs-Innung in Konitz:**

- a) Vorsitzender Schornsteinfegermeister Mieth in Schlochau,

b) stellv. Vorsitzender Schornsteinfegermeister Dorr in Flatow.

Im Abteilungsbezirk V (Flatow)

80. bei der Töpfer-Innung in Flatow:

- a) Vorsitzender Töpfermeister Klaas in Flatow,
b) stellv. Vorsitzender Töpfermeister Seeke in Krojanke.

81. bei der Stellmacher-, Sattler- und Seiler-Innung in Tüß:

- a) Vorsitzender A. Hagedorn,
b) stellv. Vorsitzender G. Wiese, beide in Tüß.

82. bei der Tischler-, Drechsler-, Böttcher- und Korbmacher-Innung in Vandsburg:

- a) Vorsitzender Tischlermeister Wieck,
b) stellv. Vorsitzender Tischlermeister Sahlweg, beide in Vandsburg.

83. bei der Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Innung in Zempelburg:

- a) Vorsitzender Tischlermeister Karl Dittmer,
b) stellv. Vorsitzender Tischlermeister Karl Draheim, beide in Zempelburg.

Industrialisierung oder Handwerksförderung?

Auf seiner Mitte März in Leipzig stattgefundenen sechsten Tagung hat der die Städte unter 25 000 Einwohnern umfassende Reichsverband deutscher Städte beschlossen, die industrielle Dezentralisierung zugunsten kleinerer und mittlerer Städte in die Wege zu leiten. Es geschah dies auf Grund eines von dem Schriftleiter der Kommunalen Rundschau, Dr. Goldschmidt-Berlin, erstatteten Berichtes, der davon ausging, daß infolge des Krieges die Gemeinden auf neue Einnahmequellen bedacht sein müßten. Zu dem Zwecke sei auf das alte Streben zurückzukommen, durch Steigerung des gewerblichen Lebens höhere Zahlkräfte zu gewinnen. Diese Steigerung erblickte der Berichterstatter darin, daß die Industrie sich nicht mehr in großen Städten und bestimmten Gegenden zusammenballt, sondern sich in ihrer Ansiedlung mehr auf die kleinen und mittleren Städte verteilt.

Muß man dem Berichterstatter ohne weiteres beipflichten, daß die Steigerung des gewerblichen Lebens die Steuerkraft der Gemeinde erhöht, so muß man sich aber unwillkürlich fragen, ob es denn zu jener Steigerung gar keinen anderen Weg gibt als die Heranziehung der Industrie? Eine Erklärung für diese Einseitigkeit hat man allerdings zur Genüge darin, daß wir nun einmal im Zeitalter der Industrie leben und die ungeahnten Erfolge, die von ihr ausgehen, dahin geführt haben, daß nun alles sein Heil nur noch in der Industrie erblickt, der Staat wie die Gemeinde und die ganze Gesellschaft. Soll deshalb der Gedanke der industriellen Dezentralisierung aber nicht von der Hand gewiesen werden, so ist doch zu berücksichtigen, daß eben die Industrie ihre Eigenart hat, die sie vor allem pflegt. Wo es ihr am vorteilhaftesten erscheint, dort läßt sie sich nieder ohne Rücksicht auf alles sonstige und soll man im Zeitalter der Industrie auch von dieser lernen, so vor allem das, daß jedermann, jedes Land, jedes Gemeinwesen zunächst ebenfalls seine Eigenart ins Auge faßt und vor allem sie pflegt. Dies würde für so manche Gemeinde auch zu einer Steigerung ihres gewerblichen Lebens führen, ohne Heranziehung von Industrie und wohl auch mit weniger Umständen, Aufwand von Zeit und Geld als diese Heranziehung erfordert.

Daß die Industrialisierung der kleinen und mittleren Städte den Interessen der Industrie und auch denen der Landwirtschaft nicht widerspreche, wie der Berichterstatter meinte, zu dieser Meinung kann man kommen, wenn man die Frage wieder nur von einer Seite be-

trachtet. Es muß aber auch die andere Seite beachtet werden. In der Industrie mit ihrer weitgehenden Spezialisierung greift ein Zweig immer wieder in den anderen. Daß dieses Ineinandergehen auf möglichst schnellem, mit möglichst wenigen Umständen und Kosten verbundenem Wege vor sich geht, diesen Vorteil hat man mit der Zentralisation in einer Weise, daß es sich fragt, ob dagegen alle Vorteile der Dezentralisierung aufkommen können. Für letztere kommt es nur auf Neuetablierungen an. Daß schon bestehende Etablissements den Ort ihrer Niederlassung wechseln, das sind Ausnahmefälle, die nicht mit Rücksicht auf die Dezentralisierungsbestrebungen einzutreten pflegen. Mit anderen Worten, für die industrielle Dezentralisierung wäre eine Vermehrung der Industrie erforderlich. Sollte nun diese Vermehrung in kleinen und mittleren Städten vor sich gehen, so würde das zur Folge haben, daß der Landwirtschaft in deren Umgegend die Arbeitskräfte entzogen werden. Was dies zu bedeuten hätte, das weiß man aus der sogenannten Leutenot, unter der die Landwirtschaft jetzt schon so sehr zu leiden hat. Und nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch der handels- und gewerbetreibende Mittelstand in den kleinen und mittleren Städten.

Die Vorteile, welche die Industrie selbst von ihrer Dezentralisierung zugunsten kleinerer und mittlerer Städte haben soll, erblickte der Berichterstatter darin, daß nicht nur die Kosten für den Baugrund, die Preise für eine Reihe wichtiger Materialien, häufig die Transportkosten und die Aufwendungen für Löhne und Gehälter niedriger seien, sondern auch mit der Industrie selbst der Bedarf an den Erzeugnissen am Standort wachse. Dem ist entgegenzuhalten, daß billige Preise für wichtige Materialien und niedrige Transportkosten für die Industrie eine große Rolle spielen. Allein diese Vorteile kann doch nicht jede kleinere und mittlere Stadt bieten und wohl die allerwenigsten in dem Umfange wie Handels- und Industrie-Mittelpunkte. Die übrigen Vorteile aber werden mit der Ansiedlung von Industrie bald hinfällig. Wo solche sich niederläßt, da läßt auch die Steigerung der Bodenpreise wie der Löhne und Gehälter nicht lange auf sich warten. Nicht wenig wird von diesen Folgen das ortsanfässige Handwerk in Mitleidenschaft gezogen. Für die Bedarfsvermehrung von industriellen Erzeugnissen spielt der Ort der Niederlassung gar keine Rolle. Dieses Erfordernis besorgt der Handel oder die Errichtung von besonderer Verkaufsstellen. Ob die genannte Bedarfsvermehrung auf der anderen Seite nicht eine Bedarfsverminderung zur Folge haben würde, das ist wieder eine Frage, die vor allem in das Interesse des ortsanfässigen Handwerks einschneidet, womir jedoch nicht gesagt sein soll, daß das Handwerk von industriellen Ansiedlungen keine Vorteile zu erwarten hätte. Nur werden Vorteile und Nachteile für es überall und in jedem Falle aufs sorgfältigste abzumägen sein. Wie nötig das ist, das zeigen des weiteren die Wege, die der Berichterstatter den Städten benannte, um die Dezentralisierung zu fördern. Es sind ihrer nicht wenige.

Es sei eine organisierte Untersuchung der Dezentralisierungsmöglichkeiten anzustellen. Es müßten statistische Grundlagen über Preise der Baugelände, Lage der Baugelände, Transportwege und Transportkosten, Preise der Kraftnutzung, Kosten des Lebensunterhalts usw. geschaffen werden. Die Städte müßten aus neuem Erwerb oder aus ihrem Eigentum der Industrie möglichst billige und für die besonderen Zwecke gut gelegene und beschaffene Baugelände überlassen und ihr auch sonst Erleichterungen steuerlicher oder anderer Art gewähren, soweit das in ihrer Macht liege. Die Städte könnten sich auch an den Unternehmungen beteiligen und zwar durch Einbringung von Geländen, Kraftnutzungsrechten, Privilegien gegen Ueberlassung von Obligationen, Aktien, Anteilen usw. Es sei ferner dafür zu sorgen, daß die Industriebauten und Arbeiter-siedelungen die modernen Grundsätze der Hygiene nicht verletzen sowie das landschaftliche Reize möglichst nicht gestört werden. Es sei ein zentralisierter Arbeitsnachweis einzurichten, der auch die Arbeitsbedürfnisse der Landwirtschaft berücksichtigt.

All das soll also nur geschehen, um Industrie heranzuziehen. Ob es aber damit genug ist? Doch läßt die aufgemachte Liste schon zur Genüge erkennen, daß auch mit der Industrie nicht alles Gold ist, was glänzt. Erst recht würde man dies aber erfahren, wenn man soweit ist. Dann gibt es vermehrte Kirchen- und Schullasten, vermehrte Armenlasten, erhöhte Ausgaben für Polizei, städtische Verwaltung, Hygiene, Straßenwesen usw. usw. Zu alledem wird die Eigenart der Stadt und ihres Lebens verdrängt durch die Eigenart der Industrie. Wo diese einmal ist, heißt es in alledem, sich nach ihr richten, macht sie sich in allem geltend, drückt sie allem ihr Wesen auf. Nur zu oft greift sie dadurch in all die seither gewohnte Bewegungsfreiheit der Bürgerschaft ein. Bleibt nach all diesen hohen Werten, die man hingibt, hingeben muß, wirklich noch ein Nutzen übrig, so ist man dessen aber nicht für alle Zukunft sicher. Wie se mit so manchem Handwerk gechehen ist, so kommt es immer wieder mit Industrien vor, daß sie durch neue Erfindungen, Bedarfsverschiebungen usw. ausgeschaltet werden oder sich aus sonst einem Grunde nicht mehr rentieren und deshalb ganz oder teilweise zum Stillstande kommen. Was dann? Oder der Industrielle ist reich genug geworden, seine Kinder wollen flügge werden und er läßt deshalb sein Etablissement jetzt durch einen Direktor verwalten, während er selbst nach einem anderen Plage verzieht, wo es sich besser und schöner leben läßt. Natürlich wandert dann auch sein erworbenes Vermögen mit ab. Der Fall dürfte nicht vereinzelt dastehen, daß infolge solcher Abwanderung kleine Industriestädte ihre Umlagen mit einem Schlage um 50 Prozent und mehr erhöhen mußten. Handelt es sich aber um Aktiengesellschaften, so wandert der Gewinn fortwährend ab, in die Taschen der Aktionäre, die in Großstädten oder sonstwo sitzen, oft auch im Auslande. Mit Industrie kann wohl manche Stadt groß werden, aber nicht leicht reich. Setze man sich nur in Industriestädten um, namentlich in kleineren! Umlagen und sonstige Lasten zum erdrücken. Dazu in der Kultur noch weit zurück. Währe mit der Industrie ein Geschäft zu machen, so könnte sich manche Stadt, die keine hat, leicht solche verschaffen, indem sie nur Vororte mit vieler Industrie einzuwerleiben brauchte. Sie tut es aber nicht, trotzdem die Vororte die Einverleibung von Herzen wünschen würden. Warum? Weil eben von diesem Augenblicke ab alle städtische Lasten eine zu große Erhöhung erfahren müßten.

Wie ganz anders dagegen verhält es sich mit einer entsprechenden Handwerksförderung! Sie kostet bei weitem nicht so viel wie die Heranziehung und spätere Erhaltung von Industrie und das Ziel, die Steigerung des gewerblichen Lebens und damit die Erhöhung der Steuerkraft der Stadt, wird mit ihr ebenfalls erreicht. Wo ein blühendes Handwerk, da werden auch Handel und Industrie angezogen. Ja, aus dem Handwerk selbst kann noch immer Industrie herauswachsen. Die vielen Großbetriebe, die man in ihm hat, besagen doch in dieser Hinsicht genug. Wie ja auch die ganze Industrie ursprünglich aus dem Handwerk hervorgegangen ist. Die Gründer unserer größten industriellen Etablissements waren Handwerksmeister. Mit dem Handwerk braucht auch keine Stadt etwas von ihrer Eigenart einzubüßen. Jede Stadt kann es vielmehr mit seiner denn auch noch so weitgehenden Förderung ihrer Eigenart anpassen. Durch diesen Umstand wieder kann so manches Handwerk Bedeutung gewinnen weit über die Grenzen der Stadt hinaus. Auch von einem Risiko, wie man es mit der Heranziehung und der Erhaltung von Industrie hat, kann bei einer kräftigen Handwerksförderung keine Rede sein. Wird ein Handwerk ausgeschaltet, so kommt dafür von selbst ein neues auf. Geht ein Handwerksbetrieb ein, so entsteht dafür ein anderer, ohne das die Stadt sich hierum zu kümmern brauchte. Was die Handwerker an Vermögen erwerben, das wandert selten aus der Stadt ab, das bleibt ihr im allgemeinen erhalten. Ein kräftiger, wohlhabender Bürgerstand wird deshalb der Stadt durch eine gehörige Handwerksförderung, statt des Fabriksproletariats, das sie mit der Heranziehung von Industrie bekommt. Noch von jeher beruhte die Kraft einer Stadt in einem tüchtigen Hand-

werk. So manche Stadt hat ihren geschichtlichen Ruf durch solches.

Sollte also der Umschwung, der mit der neuen Zeit zu erwarten steht, die Frage der industriellen Dezentralisierung zugunsten der kleinen und mittleren Städte wirklich ins Rollen bringen, so kann man nur sagen: Warum nicht lieber Handwerksförderung? Wenigstens wird das Handwerk auch bei allem Umschwung der Verhältnisse sich nicht weder in großen noch in kleinen Städten als ein alter Pops erweisen, den man vernachlässigen oder gar achtlos bei Seite schieben kann, ohne auch sich selbst aufschwerste zu schädigen, sondern nach wie vor als ein Faktor, mit dessen Förderung Staat wie Kommune auch sich selbst aufs beste nützen.

Erlasse und Verfügungen der Zentral- und Verwaltungsbehörden.

Ausführungsbestimmungen

über die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 214) zu errichtenden Schiedsgerichte.

Vom 30. März 1916.

§ 1. Bei jeder amtlichen Handelsvertretung wird für ihren Bezirk ein Schiedsgericht gebildet. In Bezirken, in denen mehrere Vertretungen des Handels vorhanden sind, bestimmt die Landeszentralbehörde, bei welcher von ihnen das Schiedsgericht zu bilden ist. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer Handelsvertretungen nur ein Schiedsgericht gebildet wird.

Orte, die zu keinem Handelsvertretungsbezirke gehören, werden nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde dem Schiedsgericht der nächsten Handelsvertretung zugewiesen.

Soweit Bundesstaaten amtliche Handelsvertretungen nicht haben, bestimmt die Landeszentralbehörde die amtlichen Stellen, bei denen das Schiedsgericht gebildet wird, sowie den Bezirk des Schiedsgerichts.

§ 2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, die Beisitzer, soweit sie gewerblichen Kreisen angehören, durch die Handelsvertretung, im übrigen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt. Die Handelsvertretung bestellt einen oder mehrere Schriftführer.

Die Mitglieder und Schriftführer sind vor ihrem Amtsantritte durch Handschlag an Eides statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde, die Verpflichtung der übrigen Mitglieder und der Schriftführer durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Sind Handwerker bei dem Verfahren beteiligt, so sollen mindestens zwei Beisitzer Handwerkerkreisen entnommen werden. Die Ernennung dieser Beisitzer erfolgt im Benehmen mit der Handwerkskammer.

Zwei Beisitzer sollen Käuferkreisen angehören.

§ 4. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirks, in dem der Verkäufer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In Ermangelung eines solchen ist der allgemeine Gerichtsstand des Käufers maßgebend.

§ 5. Der Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Schiedsgerichts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Be-

beifügen.

§ 6. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den beteiligten stattfindet.

Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es ist ihnen gestattet, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmungen sind die Vertragsparteien. Der Vorsitzende kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, als Beteiligte zulassen.

§ 7. Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief und, wenn der Wohnort des Beteiligten nicht bekannt ist oder die schriftliche Verständigung mit ihm während des Krieges erschwert oder zeitraubend ist, durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

§ 8. Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 9. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vereidigung durch das Schiedsgericht nicht stattfindet. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214.)

§ 10. Die Befugnisse aus den §§ 8, 9 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 11. Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen.

Ueber die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen und zur Durchsicht vorgelegt werden.

§ 12. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13. Die Beschlüsse (§ 12) sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Uebereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 14. Für das Verfahren werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Beitreibung erfolgt auf Ersuchen des Schiedsgerichts nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Berlin, den 30. März 1916.

Der Selbstvertreter des Reichskanzlers.
Debrück.

Geschäftskreis

des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes und des Kriegsausschusses der deutschen Baumwoll-Industrie für die Beschaffung von Unterkleidung.

Aus dem Wirtschaftsblatt für Heer und Marine.

Gemäß Verfügung des Preuß. Kriegsministeriums, Armee-Verwaltungs-Departement, ist künftighin die im Wirk- und Strickverfahren, also auf Rundstühlen oder Strickmaschinen herzustellende Unterkleidung durch den Kriegs-Wirk- und Strickverband zu vergeben, während die für die genannte Unterkleidung erforderlichen Flachgewebe der Zuständigkeit des Kriegsausschusses der deutschen Baumwoll-Industrie verbleiben.

Die durch vorstehende Verfügung betreffs Einbeziehung der Trikotagen-Industrie in den Kriegs-Wirk- und Strickverband erforderlich gewordene Erweiterung bezw. Aenderung der Verwaltung u. Geschäftsführung dieses Verbandes (vgl. Satzungen § 7, 1, 2, 3) ist in einer am 14. April stattgehabten Vorstandssitzung des genannten Verbandes vollzogen worden.

Anmeldungen von Mitgliedern der Trikotagen-Industrie zum Beitritt in den Kriegs-Wirk- und Strickverband E. B. sind an diesen Verband Berlin SW 68, Zimmerstraße 3-4 zu richten.

Durch Verfügung des gleichen Departements ist die Beschaffung der Winter-Unterkleidung und der sonstigen Wollfachen für die Truppen, und zwar der

Winterhemden
Winterunterhosen
Unterjacken,
Ärmelwesten,
Fingerhandschuhe,
Leibbinden,
Kopf- und Ohrenschützer,
Pulswärmer,
Socken,
Halstücher (Schals),
Kniewärmer,
Lungenschützer (Brust- und Rückenwärmer)

sowie der erforderlichen Stoffe und Strickgarne dem Beschaffungsamt übertragen.

Meisterprüfung.

Die Meisterprüfung gemäß § 133 der R. Gew. Ordn. hat im Bezirk der Handwerkskammer zu Graudenz (Regierungsbezirk Marienweder) der Fleischer Franz Gosiński in Schöntal am 12. 10. 15 abgelegt und bestanden.

Der Genannte ist hierdurch zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit dem betreffenden Handwerk und zur Anleitung von Lehrlingen in diesem berechtigt.

Lehrstellenvermittlung.

Junge Leute, welche das

Bäckerhandwerk

erlernen wollen, können sich sofort auf der Geschäftsstelle der Handwerkskammer Graudenz, Markt 21 II melden.

Im Auftrage der Handwerkskammer

Schriftleitung: Syndikus i. B. W. Omann, Graudenz.

Druck und Expedition:

Auchdruckerei Robert Geißel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 743.